

Verkündet am 18. September 1952
Fieser, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

des Drehers Eugen G. [REDACTED] in R. [REDACTED]-L. [REDACTED], A. [REDACTED]-
W. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Ida F. [REDACTED], geb. H. [REDACTED], in R. [REDACTED],
St. [REDACTED]-straße [REDACTED],

2. den minderjährigen Hans F. [REDACTED],

3. die minderjährige Ellen F. [REDACTED],

beide wohnhaft in R. [REDACTED], St. [REDACTED]-straße [REDACTED], gesetz-
lich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagte, Anschluß-
berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewe-
fers, Dr. Gelhaar, Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 25. Januar 1951 wird zurückgewiesen.

Das Urteil wird jedoch dahin klargestellt, daß
die Klageansprüche dem Grunde nach nur insoweit ge-
rechtfertigt sind, als sie nicht auf einen Sozial-
versicherungsträger übergegangen sind.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Anschluß an ein Wirtshausgespräch, das der Pferdehändler F. [REDACTED], der Ehemann der klagenden Witwe und Vater der mitklagenden Kinder, am Abend des 28. Juli 1949 über den Verkauf eines Pferdes an den Hilfsarbeiter Sch. [REDACTED] im Beisein des Beklagten geführt hat, kam es zwischen den angetrunkenen F. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] zum Streit, weil Sch. [REDACTED] entgegen dem Willen des F. [REDACTED] das Pferd als angeblich verkauft mitnehmen wollte. Sch. [REDACTED] schlug in Gegenwart des Beklagten mit der Faust auf F. [REDACTED] ein, so daß dieser hinfiel. Sch. [REDACTED] ging alsdann mit dem Pferd zum Güterbahnhof. Der Beklagte folgte ihm mit dem Rad. Auf Veranlassung des F. [REDACTED] wurde Sch. [REDACTED] von zwei Polizeibeamten auf der Ladestraße gestellt. Der Beklagte entzog sich allen Weiterungen, indem er mit dem Rad auf der Ladestraße davonfuhr. Er stürzte alsbald, setzte dann aber seine Flucht fort. Auf der Ladestraße begegnete ihm F. [REDACTED], der den Polizeibeamten folgen wollte. Auch er kam zu Fall und zog sich dabei Verletzungen zu. Er verstarb drei Tage später; es wurden ein Schädelbruch und ein Dünndarmriß festgestellt.

Der Beklagte ist durch die 2. Strafkammer des Landgerichts in Wuppertal am 27. Oktober 1949 wegen fahrlässiger Tötung des F. [REDACTED] in Tateinheit mit Verkehrsübertretung sowie wegen Unfallflucht zu einer Strafe von fünf Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden (7 KMs 16/49).

Die Kläger haben geltend gemacht, der Tod F. [REDACTED]'s beruhe auf Verletzungen, die der Beklagte ihm dadurch beigebracht habe, daß er ihn mit seinem unbeleuchteten Rad in wilder Flucht auf der Ladestraße angefahren habe. Sie fordern Ersatz der Beerdigungskosten sowie eine Unter-

- 3 -

haltsrente.

- Sie haben beantragt, den Beklagten zu verurteilen,
1. an die Kläger 376,25 DM Beerdigungskosten nebst Prozeßzinsen zu zahlen;
 2. ferner eine monatliche Rente zu entrichten
 - a) für die klagende Witwe vom 1. August 1949 bis zu ihrer Wiederverheiratung, längstens bis zum 10. Juni 1965 in Höhe von 60 DM;
 - b) an den mitklagenden Sohn vom 1. August 1949 bis zum 31. März 1950 in Höhe von 10 DM;
 - c) an die mitklagende Tochter für die Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. März 1955 in Höhe von 55 DM und für die folgenden drei Jahre in Höhe von monatlich 20 DM.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt.

Er will F nicht angefahren haben. Er sei weder übermäßig schnell noch ohne Beleuchtung gefahren. F habe seinen Unfall jedenfalls dadurch mitverschuldet, daß er betrunken gewesen sei und nicht den Bürgersteig benutzt habe.

Das Landgericht hat nach Erhebung von Zeugenbeweisen und Beiziehung der Strafakten die Klageansprüche dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Anschlußberufung der Kläger hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten durch das angefochtene Urteil die Klage in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auch ihm haben die Strafakten vorgelegen.



Der Beklagte verfolgt mit der Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger wünschen die Zurückweisung dieses Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Oberlandesgericht hält für tatsächlich erwiesen, daß der Beklagte den Tod des Ehemannes und Vaters der Kläger dadurch schuldhaft verursacht hat, daß er ihn mit seinem unbeleuchteten Fahrrad anfuhr und ihn dabei tödlich verletzte. Ein Mitverschulden des Verstorbenen hält es nicht für gegeben.

1. Die Revision richtet sich zunächst gegen die Feststellungen zum Unfallhergang. Sie hält es für möglich, daß F nicht umgefahren, sondern, nachdem er zuvor infolge seiner Trunkenheit und seiner Eile hingefallen sei, nur überfahren worden ist. In diesem Falle könne der Beklagte nur für den Dünndarmriß, nicht aber auch für den auf den vorangegangenen Sturz zurückzuführenden Schädelbruch verantwortlich gemacht werden. Da der Tod nach ärztlichem Gutachten mit genügender Sicherheit nur auf die Schädel-, nicht aber auf die Darmverletzung zurückgeführt werden könne, sei bei einem solchen Unfallverlauf ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Fahrweise des Beklagten und dem Tod nicht nachzuweisen.

Dieses Vorbringen der Revision bewegt sich auf dem der Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof entzogenen tatsächlichen Gebiet. Das Oberlandesgericht kommt zu gegenteiligen Feststellungen auf Grund einer eingehenden urkundenbeweisli-

chen Würdigung des Inhalts der Strafacten und unter Beachtung des Ergebnisses der im gegenwärtigen Rechtsstreit durchgeführten Zeugenvernehmung. Seine Auffassung, der Beklagte habe den Verstorbenen umgefahren und nicht nur überfahren, gründet sich im Besonderen auf die das Erstere einräumende eigenen Erklärungen des Beklagten im Strafverfahren und auf das im gleichen Verfahren erstattete Gutachten der Ärzte, die sich nach der von ihnen durchgeführten Leichenöffnung über die Todesursache dahin ausgesprochen haben, die hochgradigen Verletzungsfolgen auf der rechten und linken Schädelseite seien mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Zusammenprall des Verstorbenen mit dem Radfahrer und durch das hierdurch hervorgerufene Aufschlagen des Kopfes bei einem Sturz auf eine harte kantige Unterlage entstanden. Wenn das angefochtene Urteil hieraus den Schluß zieht, daß solche Verletzungen nicht allein schon durch das bloße Hinfallen des Verstorbenen (ohne vom Beklagten angefahren worden zu sein) hervorgerufen seien, so bewegt es sich dabei innerhalb des ihm durch § 286 ZPO eingeräumten freien tatrichterlichen Ermessens. Die Gründe, die für diese Würdigung maßgebend waren, sind in dem Urteil hinreichend dargelegt. Eine Rechtsverletzung, insbesondere eine Darlegung von Erfahrungssätzen, ist nicht erkennbar. Dem Oberlandesgericht ist im Gegenteil darin zu folgen, daß eine mehrseitige Kopfverletzung des hier vorliegenden besonders schweren Ausmaßes in aller Regel nicht ohne Einwirkung einer fremden Kraft allein schon durch den Sturz auf eine glatte Straße einzutreten pflegt. Dabei ist zu beachten, daß die Unfallstelle sich unstreitig nicht in der Nähe der Bordschwelle, sondern mitten auf der Fahrbahn befindet, die ausweislich der bei den Strafacten befindlichen Lichtbilder völlig glatt gepflastert ist. Soweit die Revision aus dem -angeblich- unbeschädigten Zustand des Fahr-
ra-

des folgern will, daß der Verstorbene nur überfahren worden sein könne, ist ihre Auffassung nicht zwingend. Es ist möglich, daß jemand, zumal wenn er wie F. schwer angetrunken ist, durch den Anprall eines Fahrrades so heftig und so unglücklich umgeworfen wird, daß tödliche Schädelverletzungen durch den Aufschlag des Kopfes auf das Pflaster entstehen, ohne daß sich nennenswerte Beschädigungen oder Spuren am Fahrrad befinden müßten. Möglich ist insbesondere auch, daß im wesentlichen nur der Körper des Radfahrers auf den Fußgänger auftrifft und diesen heftig umwirft. Die Nicht-einholung der vom Beklagten im Schriftsatz vom 3. Juli 1950 angebotenen Auskunft der Polizeiverwaltung über den Zustand des Rades und die Nichtbesichtigung des Rades durch das Gericht können deshalb nicht als Verstoß gegen Beweisregeln anerkannt werden.

2. Unbegründet sind auch die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, der Beklagte sei mit unbeleuchtetem Fahrrad gefahren und habe dadurch den Unfall verschuldet.

Die Revision sieht zu Unrecht einen Verfahrensverstoß bezüglich der Feststellung, das Fahrrad sei unbeleuchtet gewesen, auch hier darin, daß das Rad "trotz eines entsprechenden Antrags" im Schriftsatz vom 3. Juli 1950 vom Gericht weder besichtigt, noch daß von der Polizeiverwaltung eine Auskunft eingeholt worden wäre. Es hätte sich sonst ergeben, daß das Rad mit einer ordnungsmäßigen Beleuchtungsanlage versehen gewesen sei, "die sich bei der Fahrt selbständig in Betrieb setzte."

Ein Antrag auf Besichtigung des Rades war als solcher in dem angeführten Schriftsatz nicht gestellt. Der in ihm

enthaltene Antrag auf Einholung einer Auskunft zielte, wie der Zusammenhang des Schriftsatzes eindeutig erkennen läßt, nur auf die Feststellung, daß das Fahrrad keine Beschädigung oder sonstige Spuren eines Zusammenstoßes aufwies. Diese Beweisbehauptung war für die Frage, ob das Rad vor dem Unfall ordnungsmäßig beleuchtet war, unerheblich, so daß schon aus diesem Grunde für den Tatrichter keine Veranlassung bestand, die erbetene Auskunft zum Zwecke der Beweiserhebung über die streitige Frage einzuholen, ob der Beklagte unbeleuchtet gefahren ist. Selbst wenn sich ergeben hätte, daß am Rad eine ordnungsmäßige Beleuchtungsanlage vorhanden war, so könnte daraus aber auch noch nicht gefolgert werden, daß sie vor dem Unfall gelehuchtet hat. Es bedarf hierzu vielmehr erst eines besonderen Einrastens der Lichtmaschine, durch das ihr Antriebsrad mit Reifen oder Felge des Fahrrades in Berührung gebracht und dadurch die Kraftübertragung des bewegten Fahrrades auf die Lichtmaschine ermöglicht wird. Ob eine solche Einrastung der Lichtmaschine vor dem Unfall stattgefunden hatte, hätte sich durch die nachträgliche Besichtigung des Rades nicht mehr aufklären lassen. Sie konnte sehr wohl unterblieben sein, zumal der Beklagte, der zunächst sein Rad nur geschoben hatte, bei dem unerwarteten Auftauchen der Polizeibeamten in hastiger Eile davongefahren war. Dafür - und nicht, wie die Revision meint, für das Gegenteil - hätte auch die Aussage des Zeugen Sch. vom 27. Juni 1950 herangezogen werden können. Er bestätigt, daß die Fahrradlampe, solange das Rad geschoben wurde, nicht gelehuchtet hat. In Wirklichkeit leuchtet eine solche Lampe, wenn die Lichtmaschine eingerastet ist, auch während das Rad geschoben wird, zwar schwach, aber im-

merhin so, daß dies von einem Begleiter sehr wohl bemerkt werden kann. Das zur Aussage Sch[REDACTED] Ausgeführte muß entsprechend auch von der gleichzeitigen, die polizeiliche Vernehmung ergänzenden Aussage des Zeugen We[REDACTED] gelten. Dies ist erst recht der Fall, wenn We[REDACTED], wie die Revision angibt, aber aus der Niederschrift über die Zeugenaussage vom 27. Juni 1950 nicht hervorgeht, erklärt haben sollte, während des Schiebens sei der Dynamo nicht in Betrieb gewesen. Dies könnte nur auf dem Ausrasten der Lichtmaschine beruht haben. Das Oberlandesgericht hat im übrigen hinreichend dargelegt, weshalb es der ursprünglichen Aussage We[REDACTED]'s im polizeilichen Strafvermittlungsverfahren und nicht seiner späteren Bekundung im gegenwärtigen Rechtsstreit gefolgt ist. Ein Verfahrensverstoß oder eine Verletzung von Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen ist hierin nicht zu erblicken. Aus den gleichen Gründen kann auch die Würdigung der Aussage des als Zeuge gehörten Polizeibeamten He[REDACTED] nicht beanstandet werden. Die vorsichtige Einschränkung des Zeugen, das Fahrrad sei nach seiner Ansicht unbeleuchtet gewesen, es sei höchstens möglich, daß die Beleuchtung ganz schwach gebrannt habe, hinderte das Oberlandesgericht nicht, die Aussage im Zusammenhalt mit den sonstigen Prozeßergebnissen, namentlich dem Inhalt der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Strafakten, für seine Feststellung zu verwerten, daß das Fahrrad unbeleuchtet gewesen sei.

Die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Auffassung, der Beklagte habe durch Anfahren des Verstorbenen mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf dunkler Straße seinen Tod schuldhaft herbeigeführt, ist somit rechtlich nicht zu erschüttern.

3. Die Revision versucht vergeblich, den Beklagten gegen diese Verantwortlichkeit mit dem Hinweis zu verteidigen, das Oberlandesgericht habe ohne hinreichenden Grund ein mitwirkendes Verschulden des Verstorbenen verneint.

Es ist freilich richtig, daß Fußgänger grundsätzlich nur die Gehwege zu benutzen haben (§ 37 StVO). Ausnahmen hiervon können jedoch bei besonderer Sachlage im Einzelfall gerechtfertigt sein. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind hier gegeben. F. war durch die gewaltsame Entführung seines Pferdes, an der sich der Beklagte beteiligt hatte, genötigt, zur Sicherung seines Besitzes die sofortige Verfolgung aufzunehmen. Das Recht zur gewaltsamen Wiederabnahme der entzogenen Sache ist gesetzlich anerkannt, wenn der Täter auf frischer Tat verfolgt wird (§ 859 BGB). Der Erfolg der Besitzkehr hing, wie F. nach den Umständen annehmen durfte, von der Schnelligkeit der Verfolgung ab. Der Umstand, daß er zwei Polizeibeamte veranlassen konnte, auch ihrerseits die Verfolgung aufzunehmen, hinderte F. nicht, selbst möglichst rasch nachzufolgen. Dies mußte ihm schon zur Aufklärung etwaiger Zweifel und zur Abwehr der zu erwartenden Einwendungen der Entführer zweckmäßig erscheinen. Bei der hiernach gebotenen Eile war die Benutzung des schmalen seitlichen Gehweges, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausführt, wegen der Dunkelheit nicht zumutbar. Sie würde die Verfolgung wesentlich verlangsamt haben. Das muß auch die Revision zugeben, indem sie selbst sagt, F. habe sich an der neben dem Gehweg einherlaufenden Mauer vorwärts "tasten" können. Zugunsten des Verstorbenen war weiter zu berücksichtigen, daß die nächtliche Ladestraße zur Zeit des Unfalls ohne Verkehr war, so daß auch darum die Benutzung des Fahrdamms zur Ermöglichung schnellerer und si-

cherer Verfolgung vertretbar war.

Ein mitwirkendes Verschulden des F. [REDACTED] ist unter diesen Umständen vom Oberlandesgericht mit Recht verneint worden.

4. Nicht berechtigt sind schließlich die Einwendungen, welche die Revision dagegen erhebt, daß der gesetzliche Übergang der Schadensersatzansprüche auf den Sozialversicherungsträger nicht hinreichend berücksichtigt sei.

Die Parteien sind darüber einig, daß von der Landesversicherungsanstalt aus der Invalidenversicherung aufgrund des Todes des Ehemanns F. [REDACTED] an seine Witwe eine monatliche Rente von 32 DM und als Krankenversicherungsrente ein Zuschlag von 3,30 DM, ferner für die beiden Kinder je eine monatliche Rente in Höhe von 24 DM zuzüglich 3,30 DM Krankenversicherungsrente gezahlt wird. Über die Höhe des von der Landesversicherungsanstalt gezahlten oder zu zahlenden Sterbegeldes sind Angaben nicht gemacht worden.

Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Verstorbene als Pferdehändler in der Lage und verpflichtet gewesen wäre, seiner Frau und seinen Kindern einen Unterhalt zu gewähren, der über diese Renten hinausgegangen wäre. Diese Annahme ist nicht, wie die Revision meint, schon darum zu beanstanden, weil der Verstorbene vielleicht gelegentlich seine Zeche nicht bezahlt hat. Sie entspricht Erfahrungssätzen, die hinreichend wahrscheinlich machen, daß den Klägern auch nach Abzug der auf den Sozialversicherungsträger übergegangenen Ansprüche noch Ersatzansprüche verbleiben, die eine Entscheidung über ihre Anerkennung dem Grunde nach rechtfertigen. Doch erscheint es geboten, zur Verdeutlichung im entscheidenden Teil des Urteils hervorzuheben, daß die Anerkennung dem Grunde nach nur geschieht, soweit die An-

sprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Der gesetzliche Sterbegeldbetrag beläuft sich auf 1/15 des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Das Sterbegeld würde den eingeklagten Betrag von 376,25 DM nur erreichen, wenn sein Jahreseinkommen 5.640 DM überschritten hätte. Angesichts der im ganzen zurückhaltenden Bemessung der Rentenansprüche, denen ein Haushaltsaufwand des Verstorbenen von monatlich nur 200 DM zu Grunde gelegt ist, ist damit zu rechnen, daß der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten nicht in vollem Umfange auf die Landesversicherungsanstalt übergegangen ist. Gegen die Anerkennung dieses Anspruchs dem Grunde nach unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Überganges auf den Sozialversicherungsträger bestehen deshalb auch hier keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Rietschel

Dr. Rotberg